

4* Die Begünstigung (§ 233 StGB) und die Hehlerei
CS 234 StGB) ;

Beide Delikte werden naah Beendigung der Tortat ausgeführt*
Eine vorher zugesagte Begünstigung oder Hehlerei ist gern#
§ 22, II Ziff* 3 StGB als Beihilfe zu qualifizieren*

Bei der Begünstigung ist je nach der Absicht des Täters
zwischen der persönlichen Begünstigung und der sachlichen
Begünstigung zu unterscheiden; in beiden Fällen handelt der
ü^ter ohne eigenes Interesse*. Er gefährdet so die Tätigkeit
der Strafverfolgungsorgane* Die Selbstbegünstigung ist als
solche nicht strafbar«, Der Täter ist nur wegen der Tortat
strafrechtlich verantwortlich, sofern er nicht durch die
eigene Begünstigung noch weitere Rechte und Interessen be-
einträchtigt* Die Begünstigung kann auch durch Unterlassen
begangen werden; in einem solchen Fall muß aber z*B* eine
Rechtspflicht zur Anzeige naohgewiesen werden«, Bei naahen
verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tortäter regelt § 233,
III StGB einen obligatorischen persönlichen Strafaufhebungs-
grund*

9* Aufgabe :

Welche Bedeutung hat in diesem
Zusammenhang die Bestimmung des
§ 22, I StGB ?

Der Hehler (§ 234 StGB) handelt aus "Eigennutz seines Tor-
teils wegen"* Die Tat wird vorsätzlich begangen; durch das
Merkmal ¹¹ oder von denen er nach den ihm bekannten Umständen
annehmen muß" bedeutet eine Methode der Prüfung des Vorsat-
zes unter besonderer Berücksichtigung der Eigenart dieses
Delikts; unter den bezeichneten Voraussetzungen ist es nicht
erforderlich, dem Hehler nachzuweisen, daß er gewußt hat,
daß die Gegenstände durch eine mit Strafe bedrohte Handlung
erlangt sind* Zum Merkmal des "Ansiab rin gens" vgl* OG, Ur-
teil vom 43* 9* 1968, in: NJ 23/1968, S* 729* Die sogenannte
Ersatzhehlerei ist nicht strafbar ; gehehlt werden können nur
Gegenstände, die durch eine mit Strafe bedrohte Handlung
erlangt sind*